



## Informationen für ehrenamtliche Helfer

Liebe EFIE-Mitarbeiter,

da wir aus eigener Erfahrung wissen, dass man als Helfer im Flüchtlingsbereich anfangs oft viele Fragen hat und unsicher ist, wie man in bestimmten Situationen sinnvolle Unterstützung für Asylbewerber/-innen leisten kann, haben wir auf den folgenden Seiten Wissenswertes zusammengestellt.

Die Helfer-Infos sollen dazu beitragen, dass Ihr Euch in der in der anfangs recht unübersichtlich erscheinenden Situation zurechtfindet.

Wir versuchen, die Helfer-Infos zu vervollständigen und aktuell zu halten. Da sich jedoch schnell etwas ändern kann, seien es Kontaktdaten oder eine geänderte Verwaltungspraxis, bitten wir Euch um Eure Mithilfe. Wenn Euch auffallen sollte, dass etwas nicht mehr der aktuellen Praxis entspricht oder Interessantes fehlt, teilt das bitte Friederike ([LINK](#)) mit.

Die in Klammern gesetzten Zahlen (oft zusammen mit einer Namensangabe) verweisen auf die Kontaktmöglichkeiten im Anhang.

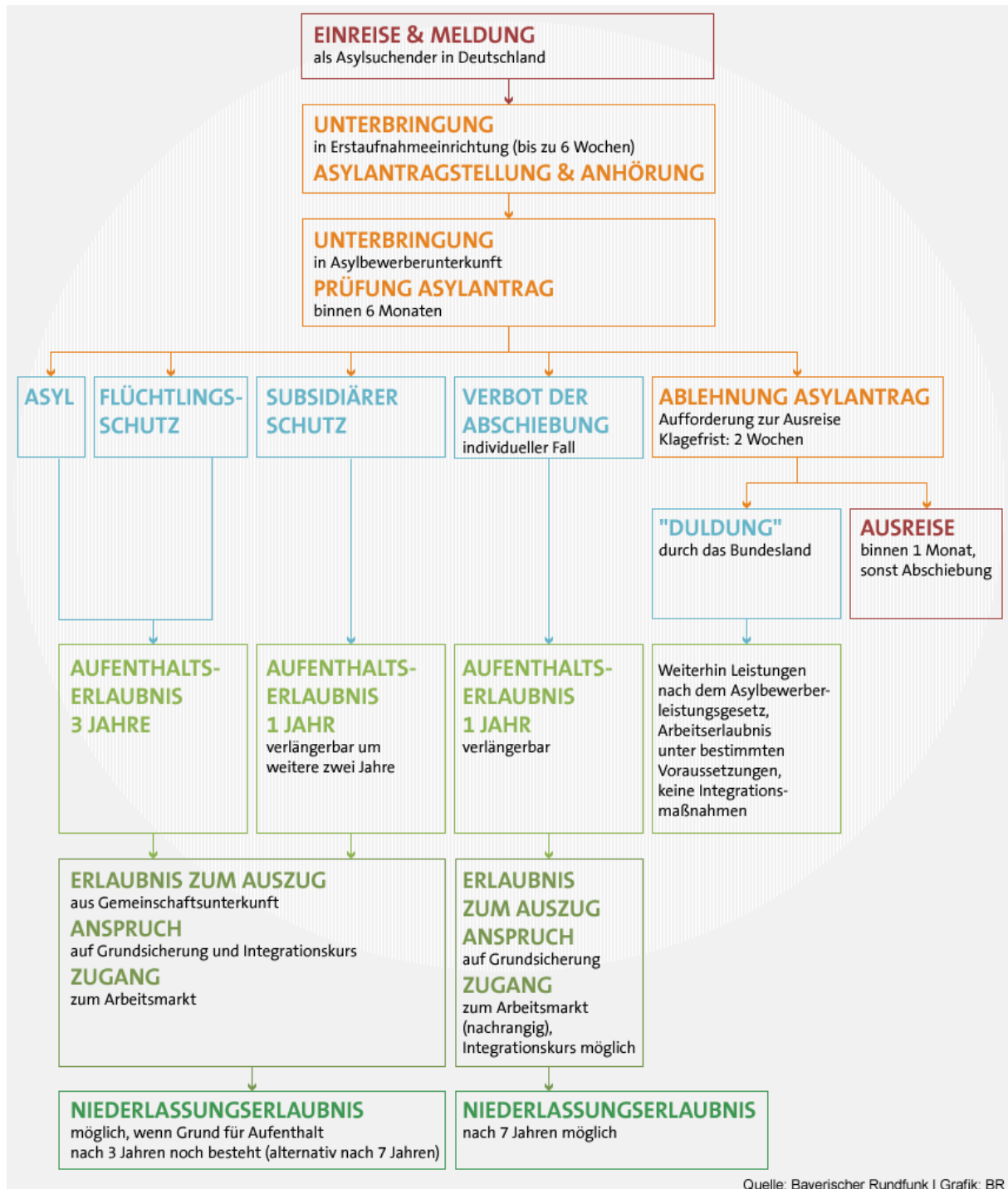
Der Einfachheit halber wird das Kürzel „AB“ für Asylbewerber, Asylbewerberinnen und Flüchtlinge benutzt.

Euer EFIE Vorstand

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Asylbewerber/-innen in Erlangen</b> .....	<b>3</b>
1.1	Allgemeine Situation.....	4
1.2	Ankunft in Erlangen.....	4
1.2.1	Anmeldung .....	4
1.2.2	Schulanmeldung:.....	5
<b>2</b>	<b>Versorgung</b> .....	<b>6</b>
2.1	Unterkunft, Ernährung, Kleidung .....	6
2.1.1	Erstausstattung.....	6
2.1.2	Grundausstattung .....	6
2.1.3	Ernährung.....	6
2.1.4	Unterkunft.....	6
2.1.5	Kleidung .....	6
2.2	Übersicht über die Leistungen.....	7
<b>3</b>	<b>Medizinische Versorgung</b> .....	<b>8</b>
3.1	Leistungen bei Krankheit.....	8
3.2	Notfälle.....	9
3.3	Krankenhausaufenthalt .....	9
3.4	Leistungen für Schwangere und Kinder.....	9
<b>4</b>	<b>Kinder und Jugendliche, Schule</b> .....	<b>11</b>
4.1	Hilfe für Eltern mit Kleinkindern .....	11
4.2	Kinder im Vorschulalter .....	11
4.3	Schulpflichtige Kinder und Jugendliche .....	11
4.4	Zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche.....	11
<b>5</b>	<b>Zugang zum Arbeitsmarkt</b> .....	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Sprach- und Integrationskurse</b> .....	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Mobilität</b> .....	<b>14</b>
7.1	Residenzpflicht.....	14
7.2	Busfahrkarten.....	14
<b>8</b>	<b>Rechtliches: Verfahrenskosten, Rechtsanwalt</b> .....	<b>15</b>
<b>9</b>	<b>Finanzen: Kontoeröffnung</b> .....	<b>15</b>
<b>10</b>	<b>Adressen für Anschaffungen und Einkäufe</b> .....	<b>16</b>
<b>11</b>	<b>Anhang: Kontakte und Adressen</b> .....	<b>17</b>

# 1. Das Asylverfahren im Überblick



## 2 Asylbewerber/-innen in Erlangen

### 2.1 Allgemeine Situation

Momentaner Stand:

Es gibt zurzeit sechs Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber/-innen (AB):

- Feste Gebäude in der Michael-Vogel-Straße (Verwaltung: Bezirk Mfr)
- Feste Gebäude in der Keltischstraße (Verwaltung: Bezirk Mfr)
- Feste Gebäude im Heusteg (Verwaltung: Bezirk Mfr)
- Container in der Michael-Vogel-Straße (Verwaltung: Stadt ER)
- Container in der Schenkstraße (Verwaltung: Stadt ER)
- Container in der Schallershofer Straße (Verwaltung: Stadt ER)
- über 10 weitere Unterkünfte im Stadtgebiet (Verwaltung: Stadt ER)

Insgesamt leben circa 400 Menschen aus 20 Ländern in diesen Unterkünften. Etwa 50 Menschen leben in Privatwohnungen.

In Erlangen sind zurzeit vier hauptamtliche Mitarbeiter der AWO für die Flüchtlingsberatung zuständig. Ihre Büros befinden sich im Rathaus, 4. Stock.

Außerdem befindet sich in der Rathenaustraße eine temporäre Erstaufnahmeeinrichtung, in der bis zu 300 Menschen untergebracht werden können.

### 2.2 Ankunft in Erlangen

#### 2.2.1 Anmeldung

Wenn die AB aus den Erstaufnahmelagern nach Erlangen gebracht werden, sind in der Regel die hauptamtlichen Betreuer und Vertreter des Sozialamtes vor Ort und nehmen die Neuankömmlinge in Empfang. Sie zeigen ihnen ihre Wohnräume, geben ihnen ihre Erstausrüstung und informieren sie über die Anmeldemodalitäten.

#### **Hinweis**

*Es ist sinnvoll, wenn ehrenamtliche Helfer die AB unterstützen.*

*Zum Ausfüllen der Anträge auf Leistungen nach dem AsylbLG brauchen sie auf jeden Fall Hilfe!*

In der Regel müssen die AB noch am gleichen Tag oder an einem der darauffolgenden Tage zur Anmeldung bei der Stadt ins Rathaus.

Folgendes gilt es zu berücksichtigen:

Bei Ehepaaren reicht es, wenn ein Ehepartner mitkommt. Kinder, auch erwachsene, müssen anwesend sein.

Im Rathaus brauchen die AB:

- den Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG (Falls die hauptamtlichen Betreuer den AB das Formblatt nicht gleich bei der Ankunft gegeben haben, erhält man es im Rathaus.)
- den Zuweisungsbescheid
- ihren Ausweis/ bei Familien die Ausweise aller Familienmitglieder (die sogenannte Aufenthaltsgestattung) im Original

Folgendes ist zu tun:

- Im Bürgeramt im Erdgeschoss müssen sich die AB auf die neue Adresse anmelden. Zuweisungsbescheid von Zirndorf nach Erlangen und Ausweis müssen vorgelegt werden!
- Im Ausländeramt bei Frau Pflaum oder Frau Henning (6) wird die Adresse auf dem Ausweis geändert. Hier werden die AB auch über die Residenzpflicht aufgeklärt.
- Im 4. Stock wird von den hauptamtlichen AWO-Betreuern der ausgefüllte Antrag auf Leistungen kopiert und anschließend bei Herrn Kosko oder Herrn Holschuh (2) abgegeben.
- Falls jemand einen Arzt braucht, sollte er sich gleich bei Frau Weipert (3) einen Krankenschein holen.
- Von den hauptamtlichen Betreuern erhalten die AB ihren Bewilligungsbescheid über die ihnen zustehenden Leistungen nach dem AsylbLG. Zudem zeigen sie ihnen, wo sie zukünftig ihr Taschengeld erhalten. Das Taschengeld für den aktuellen Monat wird ihnen dort gleich ausbezahlt.

#### **Hinweis**

*Im 4. Stock sollte man den AB erklären, dass sie ihr Geld an dem Tag erhalten, dem der Anfangsbuchstabe ihres Familiennamens auf dem ausgehängten Schild zugeordnet ist. Das Geld wird immer für den folgenden Monat ausbezahlt.*

*Gut wäre es auch, den AB gleich das System der Krankenscheine zu erklären: Einmal im Quartal können sie einen Schein vom Sozialamt bekommen. Diesen sollten sie am besten zum Hausarzt bringen und sich dort jeweils Überweisungsscheine für die anderen Ärzten geben lassen. Krankenschein für den Kinderarzt und Zahnarzt gibt es extra*

*Residenzpflicht bedeutet, dass die AB sich nur im Regierungsbezirk Mittelfranken aufhalten dürfen. Achtung: Forchheim ist schon nicht mehr Mittelfranken. Bitte darauf hinweisen.*

#### **2.2.2 Schulanmeldung:**

- Kinder im schulpflichtigen Alter müssen den ersten Tagen bei der Schule angemeldet werden.
- Die hauptamtlichen Betreuer kümmern sich darum, Plätze für die Kinder in bestimmten Schulen zu finden.
- Zur Anmeldung müssen die Eltern persönlich gehen. Da dort einige Formulare ausgefüllt werden müssen, ist es hilfreich, wenn ein Helfer (am besten ein Übersetzer) dabei ist.
- Es ist sinnvoll, sich gleich eine Schulbescheinigung ausstellen zu lassen, weil man damit beim Sozialamt die Schulbeihilfe bekommen kann.

## 3 Versorgung

### 3.1 Unterkunft, Ernährung, Kleidung

#### 3.1.1 Erstausstattung

Bei Ankunft in den Gemeinschaftsunterkünften werden AB in der Regel mit folgenden Gegenständen ausgestattet:

Bettwäsche, dreiteilig	Stuhl	Bratpfanne
Kopfkissen	Matratze	Fleischtopf, 24 cm
Schlafdecken	Bestecksatz, 4-teilig	Fleischtopf, 26 cm
Duschtuch	Kochlöffel	Plastikeimer
Handtuch	Schöpfkelle	Besen
Bett	Kaffeehumpen	Kehrgarnitur
Schrank	Teller, flach	Abfalleimer mit Deckel
Tisch	Trinkglas	Müllsackständer

#### 3.1.2 Grundausstattung

Die AB erhalten folgende Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

- Sachleistungen für: Ernährung, Unterkunft, Heizung
- Bargeld für: Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt, Taschengeld für persönliche Bedürfnisse im Alltag
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt
- Bei besonderen Umständen werden weitere Leistungen gewährt, die vom Einzelfall abhängen.

#### 3.1.3 Ernährung

In Erlangen werden seit 01.03.2015 keine Essenspakete mehr ausgegeben. Die AB erhalten jetzt in allen Unterkünften Geldleistungen.

#### Hinweis

*Die AB können die Essensausgabe der Tafel nutzen. Hierzu brauchen sie eine Bestätigung vom Sozialamt, dass sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Mit diesem Nachweis können sie sich im Büro der Tafel (siehe 12) einen Tafelausweis ausstellen lassen.*

#### 3.1.4 Unterkunft

Der gesetzliche Anspruch auf Wohnraum beträgt 7m<sup>2</sup> pro Person. In den Containern teilen sich in der Regel zwei Personen einen Raum. Es gibt Gemeinschaftsküchen, -duschen und -toiletten.

In Ausnahmefällen dürfen AB aus der GU ausziehen. Dies ist jedoch nur im Fall einer schwerwiegenden Krankheit möglich. Der Antrag muss beim Sozialamt gestellt werden. In der Regel wird solch ein Antrag nur selten genehmigt.

#### 3.1.5 Kleidung

Während in anderswo AB zweimal jährlich Bargeld oder Gutscheine für den Kauf von Kleidung erhalten, wird in Erlangen das Geld bar zusammen mit den monatlichen Leistungen ausbezahlt.

## 3.2 Übersicht über die Leistungen

### Leistungen für Erwachsene

	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3
	Alleinstehende / Alleinerziehende	Erwachsene in Part- nersch. m. gemeins. Haushaltsführung	Erwachsene ohne eigene Haushaltsfüh- rung
<b>Existenzminimum</b>	<b>362 €</b>	<b>326 €</b>	<b>290 €</b>
davon			
• soziokulturelles Existenzminimum	140 €	126 €	112 €
• physisches Existenzminimum	222 €	200 €	178 €
davon			
Abt. 1 (Nahrungsmittel, alkoholf. Getränke)*	139,35 €	125,54 €	111,73 €
Abt. 3 (Bekleidung und Schuhe)	32,98 €	29,71 €	26,44 €
Abt. 4 (Wohnen, Energie)**	32,80 €	29,55 €	26,30 €
Abt. 6 (Gesundheitspflege)	16,87 €	15,20 €	13,53 €

\*wird bei Erhalt von Essenspaketen nicht ausgezahlt.

\*\*wird bei Unterbringung in einer GU nicht ausgezahlt

### Leistungen für Kinder und Jugendliche

	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
	Jugendl. 15 – 18 J.	Kinder 7 – 14 J.	Kinder 0 – 6 J.
<b>Existenzminimum</b>	<b>280 €</b>	<b>247 €</b>	<b>215 €</b>
davon			
• soziokulturelles Existenzminimum	83 €	90 €	82 €
• physisches Existenzminimum	197 €	157 €	133 €
davon			
Abt. 1 (Nahrungsmittel, alkoholf. Getränke)*	133,41 €	103,90 €	85,08 €
Abt. 3 (Bekleidung und Schuhe)	40,00 €	35,86 €	33,72 €
Abt. 4 (Wohnen, Energie)**	16,50 €	11,91 €	7,61 €
Abt. 6 (Gesundheitspflege)	7,05 €	5,33 €	6,59 €

\*wird bei Erhalt von Essenspaketen nicht ausgezahlt.

\*\*wird bei Unterbringung in einer GU nicht ausgezahlt

#### Hinweis

*In den GU gibt es kein Internet.*

*Wenn die AB sich bei der Stadtbibliothek angemeldet haben, können sie dort das Internet nutzen.*

## 4 Medizinische Versorgung

### 4.1 Leistungen bei Krankheit

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die der Stadt Erlangen zugewiesen sind, sind in der Regel über das Sozialamt krankenversichert. Das Sozialamt der Stadt Erlangen ist in diesen Fällen für die medizinische Versorgung zuständig.

Jeder AB bekommt bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen pro Quartal nur einen Krankenschein ausgehändigt.

- 1 x für Hausarzt pro Quartal
- 1 x für Kinderarzt pro Quartal
- 1x für Frauenarzt pro Quartal
- 1x für Zahnarzt pro Quartal

### Ärztliche Behandlung

Wenn der AB aus Sicht des Hausarztes einen Facharzt benötigt, muss der Hausarzt eine Überweisung für den Facharzt (z.B. Facharzt für Orthopädie) ausstellen. Der AB muss mit dem Überweisungsschein und den Befunden, die belegen, dass die Behandlung durch einen Facharzt erforderlich, ist zum Sozialamt, um die Behandlung genehmigen zu lassen.

Der vom Sozialamt ausgestellte Krankenschein muss beim Hausarzt bleiben und darf nicht vom Facharzt oder einer Klinik zur Abrechnung verwendet werden. Dafür sind ausschließlich die Überweisungen zu verwenden.

Ambulante oder stationäre Maßnahmen wie Operationen, Krankengymnastik, Massagen, MRT-Untersuchungen, Heil- und Kostenpläne usw. müssen vorher beim Sozialamt (2) genehmigt werden. Für aufwändigere medizinische Maßnahmen ist ein Schreiben des Facharztes nötig mit der Diagnose, einer Begründung für die Maßnahme sowie bisherigen Untersuchungsergebnissen. Vom Sozialamt gehen diese Unterlagen an das Gesundheitsamt, das ein Gutachten ausstellt, auf dessen Grundlage das Sozialamt über die Kostenübernahme entscheidet. Häufig werden die AB auch in das Gesundheitsamt gebeten.

### Rezepte

- Die AB sind derzeit für Kassenpatientenleistungen von der Zuzahlungspflicht befreit. Bei Rezepten muss vom Arzt „gebührenfrei“ angekreuzt werden.
- Auf Privatrezepten verordnete Medikamente können nicht vom Sozialamt übernommen werden.

### Zahnärztliche Behandlung

Vom Sozialamt werden nur die Kosten für eine Behandlung zur Schmerzbeseitigung übernommen. Möchten AB weitere zahnärztliche Behandlung, muss der Zahnarzt einen Kostenbehandlungsplan schreiben, der dem Sozialamt zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

#### Hinweis

*Es ist wichtig, die AB darauf hinzuweisen, dass sie ihren Krankenschein nicht verlieren dürfen. Sie erhalten keinen weiteren für das laufende Quartal!*

*Für Terminabsprachen mit Arztpraxen ist meist Hilfe nötig.*

*Bei Arztbesuchen ist die Begleitung durch einen Übersetzer ratsam!*

*Falls niemand zum Übersetzen gefunden werden kann, sollte man sich an die hauptamtlichen Betreuer wenden.*



## 4.2 Notfälle

Wird ein AB in die Klinik eingeliefert, muss sich die Klinik mit dem Sozialamt in Verbindung setzen und um einen Notfallbehandlungsschein bitten. Die Klinik rechnet dann mit dem Sozialamt ab.

Fährt ein AB mit dem Taxi in die Klinik, muss er dieses selbst bezahlen. Er sollte sich unbedingt eine Quittung geben lassen. Wenn der Arzt einen Krankenbeförderungsschein ausstellt, kann der Betrag erstattet werden. Auch für die Rückfahrt kann die Klinik einen Krankenbeförderungsschein ausstellen. Das Taxiunternehmen rechnet dann mit dem Sozialamt ab.

Werden für einen AB Krankenwagen und Notarzt gerufen, erhält dieser die Rechnung. Er muss sie beim Sozialamt abgeben, um eine Erstattung zu erhalten.

Ist eine stationäre Behandlung erfolgt, muss die Rechnung für den Krankentransport bei Herrn Schlemmer (4) mit der Bitte um Erstattung eingereicht werden.

### **Achtung**

*Es ist vorgekommen, dass die behandelnden Ärzte in der Klinik nicht Bescheid wussten und einen AB nach wenigen Tagen mit einem Privatrezept entlassen haben.*

*In einem solchen Fall muss der AB sich umgehend bei Frau Weipert (Sozialamt) einen Notfallkrankschein holen, diesen in die Klinik bringen, damit der Arzt die Medikamente auf einem Kassenrezept („gebührenfrei“) ausstellt.*

## 4.3 Krankenhausaufenthalt

Operationen sind – außer in Notfällen – grundsätzlich genehmigungspflichtig. Der AB muss mit allen Attesten und Begründungen der Klinik zum Sozialamt (4). Manchmal schickt die Klinik die Unterlagen auch direkt an das Amt. Es sollte unbedingt auch ein hauptamtlicher Flüchtlingsberater konsultiert werden.

## 4.4 Leistungen für Schwangere und Kinder

Der Mehrbedarf von Schwangeren wird bei Vorlage des Mutterpasses oder einer ärztlichen Schwangerschaftsbestätigung beim Sozialamt berücksichtigt. Ab der 13. Schwangerschaftswoche erhält die ABin dann ca. 25,20 € im Monat zusätzlich

Acht Wochen vor der Entbindung erhalten sie € 210,00, teils als Barauszahlung, teils als Gutscheine, vom Sozialamt und ein Babybett von der Unterkunftsverwaltung. (Mündlicher Antrag genügt.)

Die Kosten für Vorsorgeuntersuchungen, Entbindung und die Nachsorgebetreuung durch eine Hebamme werden übernommen. Die hauptamtlichen Flüchtlingsberater helfen bei der Wahl einer Hebamme.

Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen und die Impfungen der Kinder werden übernommen.

### **Hinweis**

*Da die Hebammen sehr stark ausgelastet sind und es nur wenige gibt, die auch Sprachen der AB beherrschen, sollte die Anmeldung möglichst frühzeitig erfolgen!*

## Zusätzliche Zuschüsse und kostenlose Leistungen für Schwangere

Landesstiftung für Mutter und Kind

Möglich ist ein Antrag auf Zuschüsse bei der „Landesstiftung für Mutter und Kind“ (11,12). Dafür sollte die ABin sich circa zwei Monate vor der Niederkunft bei der Schwangerenberatung einen Termin geben lassen. Nach der Geburt eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung! Zu dem Termin selbst sind mitzubringen:

- Mutterpass
- Bestätigung vom Sozialamt, dass die ABin und alle Familienmitglieder Leistungen nach dem AsylbLG erhalten mit Angabe der Höhe der Leistungen
- Ausweis
- Angabe einer Bankverbindung
- möglichst auch ein Dolmetscher

#### Hinweis

*Für die Terminabsprache und die Wahrnehmung des Termins ist die Unterstützung durch Ehrenamtliche sehr hilfreich.*

#### Achtung

*Die Antragstellerin muss bei der „Landesstiftung für Mutter und Kind“ ein Merkblatt mit der Angabe, dass der Antrag nur einmal gestellt wurde, unterschreiben.*

*Da es zwei verschiedenen Stellen für die Antragstellung gibt, (Schubertstraße: Gesundheitsamt und Karl-Zucker-Straße: Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen), kann es vorkommen, dass eine ABin meint, es handele sich um verschiedene Stiftungen und den Antrag zweimal stellt.*

*Wird der Antrag zweimal gestellt, gibt die Landesstiftung kein Geld und leitet ein Ermittlungsverfahren wegen Betruges ein.*

Nach der Geburt muss die Mutter die Originalgeburtsurkunde des Kindes zusammen mit ihrem Ausweis bei der Landesstiftung vorlegen.

#### Kostenloses Angebot der Universitätsfrauenklinik:

- Jeden Dienstag (außer an Feiertagen) um 18.00 Uhr im kleinen Hörsaal der Klinik (Erdgeschoss): Informationsabend für Schwangere und Partner. Bei den Informationsabenden wird die Form einer normalen Geburt in der Frauenklinik geschildert. Außerdem erhalten die werdenden Eltern praktische Tipps für die Vorbereitung. Der geburtshilfliche Oberarzt und die leitende Hebamme stehen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Meist ist auch eine Besichtigung der Geburtshilfe (Entbindungsräume, Wehenzimmer etc.) möglich. Eine Anmeldung für die Veranstaltung ist nicht notwendig.
- Jeden ersten Mittwoch im Monat von 18 bis 20 Uhr, Seminarraum, Geburtshilfe, 1. Stock: Informationsabend: Stillen von Anfang an. Anmeldung unter: 09131 85-33022

## **5 Kinder und Jugendliche, Schule**

### **5.1 Hilfe für Eltern mit Kleinkindern**

Die *Koordinationsstelle Frühe Hilfen* (13,14) wendet sich an Schwangere, Alleinerziehende und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren im Stadtgebiet Erlangen. Sie hilft auch AB, ihrer Erziehungsverantwortung in ihrer schwierigen Lebenssituationen gerecht zu werden. Durch die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus dem Gesundheitswesen (z. B. Ärzten und Ärztinnen, Hebammen, Frühförderstellen) und der Jugendhilfe (z. B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagespflege, familienpädagogische Einrichtungen) leisten die Mitarbeiterinnen wertvolle Hilfe.

### **5.2 Kinder im Vorschulalter**

Die Gebühren für Kinderkrippe und Kindergarten werden vom Sozialamt übernommen. Es muss beim Jugendamt (5) im ersten Monat des Besuchs der Einrichtung ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden. Sie wird in der Regel für einen Zeitraum von zwölf Monaten bewilligt. Der Antrag kann nicht rückwirkend gestellt werden! Wichtig ist, auf die rechtzeitige Verlängerung zu achten, sie sollte am besten 6 Wochen vor Ablauf der Kostenübernahme beantragt werden.

### **5.3 Schulpflichtige Kinder und Jugendliche**

Kinder sind bis zum 16. Lebensjahr schulpflichtig. Kinder im Grundschulalter besuchen die normale Grundschule oder eine Übergangsklasse in der Rückertschule. Für Kinder ab dem zehnten Lebensjahr gibt es in der Eichendorffschule zwei Klassenstufen mit „Übergangsklassen“, danach besuchen die Schüler die normale Mittelschule. Je nach Leistung können die Kinder auch ins Gymnasium oder in die Realschule übertreten.

Für berufsschulpflichtige Jugendliche (Alter: 16 bis 25, neun Jahre Vollzeitschule, keine Ausbildung) gibt es zurzeit zwei Berufsschulklassen zur sprachlichen Integration in Fürth, die auch von Erlanger AB besucht wird.

### **5.4 Zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche**

Schulpflichtige Kinder erhalten am Schuljahresanfang € 70,00, im Februar € 30,00 für die Beschaffung von Schulmaterial. Kosten für Mittagessen bei Ganztagsbetreuung werden von „Bildung und Teilhabe“ übernommen. Der Antrag ist beim Sozialamt (2) erhältlich und dort zusammen mit der Rechnung der jeweiligen Institution einzureichen.

Auch für Ausflüge und andere kostenpflichtige Schulveranstaltungen können die Eltern einen Antrag auf Kostenübernahme bei „Bildung und Teilhabe“ stellen. Vorgehensweise: siehe oben.

## 6 Zugang zum Arbeitsmarkt

Für alle Beschäftigungen ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist eine Ermessensentscheidung. Allerdings muss die Behörde bei ihrer Ermessensentscheidung das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden.

Aufenthaltspapier	Aufenthaltsgestattung, Duldung		
<b>Aufenthaltsdauer</b>	nach 3 Monaten Aufenthalt	Nach 15 Monaten	Nach 48 Monaten
<b>Beschäftigungsart</b>	Jede Beschäftigung <u>Aber:</u> Zeit- und Leiharbeit ist <b>nicht</b> möglich!	Jede Beschäftigung <u>Aber:</u> Zeit- und Leiharbeit ist <b>nicht</b> möglich!	Jede Beschäftigung Zeit- und Leiharbeit ist möglich!
<b>Voraussetzung*</b>	Vorrangprüfung	ohne Vorrangprüfung	ohne Vorrangprüfung
	Beschäftigungsbedingungsprüfung	Beschäftigungsbedingungsprüfung	ohne Beschäftigungsbedingungsprüfung
	Zustimmung der ZAV	Zustimmung der ZAV	ohne Zust. der ZAV

\* In einer Reihe von Ausnahmen ist ab dem 4. bis zum 15. Monat des Aufenthalts keine Zustimmung durch die ZAV erforderlich. (Z. B. betriebliche Ausbildung, FSJ, Personen mit Hochschulabschluss in Mangelberufen etc.)

Wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, werden im Ausweis (Aufenthaltsgestattungs- oder Aufenthaltsgestattungsdokument) Arbeitgeber und Arbeitszeiten eingetragen.

Eine Arbeitsaufnahme muss immer beim Sozialamt und bei der Unterkunftsverwaltung gemeldet werden. Die Essenspakete müssen abbestellt werden, ansonsten muss der AB sie weiter bezahlen. Die monatlichen Gehaltsabrechnungen müssen vorgelegt werden. Die Grundleistungen werden eventuell verringert und möglicherweise sind Unterkunftsgebühren zu entrichten.

## 7 Sprach- und Integrationskurse

Nach neun Monaten Aufenthalt haben die AB Anspruch auf einen Deutschkurs. Zurzeit gibt es folgende Angebote:

Kursart	Teilnehmer	Veranstalter	Kontakt
Deutschkurse, Berufsbezogene Sprachkurse (inkl. Praktika) Integrationskurse	AB/-innen nach mind. 3 Monaten Aufenthalt	BfZ	
Integrationskurs je nach Vorkenntnissen: 6 Monate 9 Monate 12 Monate	Neuzuwanderer und anerkannte Flüchtlinge	VHS Erlangen, BfZ, Afi	
Jugendintegrationskurs (900 Stunden)	Jugendliche und junge Erwachsene bis 27	Internationaler Bund, Berufsschule Fürth, Berufsschule Nürnberg	
Verschiedene Kurse	Kinder, Jugendliche und Erwachsene	DeutschOffensive, AIB	
Deutschkurse für Kleingruppen und Einzelunterricht	Alle, die andere Kurse nicht besuchen wollen/können, Beginn nach Bedarf	EFIE	Siehe EFIE-Homepage „Mitarbeit und Kontakte“
Deutschkurse für Kleingruppen, jeden Montag, inklusive Essen und Spiel	Alle, Beginn nach Bedarf	„Café Montag“, Freie Evangelische Gemeinde	
Deutschkurse für Kleingruppen mit Schwerpunkt „Deutsch für den Arztbesuch“	Alle, die (meist aus Krankheitsgründen) an anderen Kursen nicht teilnehmen können	NTL (Neue Technologien und Lernen in Europa e.V.)	

### Hinweis

*Man sollte die AB immer wieder darauf hinweisen, wie wichtig gute Deutschkenntnisse auch für den Ausgang ihrer Asylverfahren sind!*

## 8 Mobilität

### 8.1 Residenzpflicht

Für AB ist der Aufenthalt in den ersten drei Monaten lang auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt.

Am 1. Januar 2015 trat das *Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern* in Kraft, mit dem die Residenzpflicht nach drei Monaten Aufenthalt abgeschafft wurde. Die AB dürfen sich im gesamten Bundesgebiet frei bewegen.

(Ausschlussgründe: Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat, ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, bevorstehende „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“.)

Die Wohnsitzauflage, also die Verpflichtung, an einem bestimmten Ort zu wohnen, bleibt bestehen.

### 8.2 Busfahrkarten

Bei der VGN erhalten AB bei Vorlage eines Lichtbilds und einer Bescheinigung, dass sie Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG sind, Ermäßigungen auf folgende Fahrkarten:

Solo 31	Abo 3	Abo 6	Jahresabo
---------	-------	-------	-----------

#### Hinweis

*EFIE gibt AB unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Krankheit) Zuschüsse für Buskarten. Hierzu müssen sich die AB beim Kauf des VGN-Tickets im VGN-Shop am Hugenottenplatz eine Quittung ausstellen lassen. Da die VGN keine Quittungen bzw. Kassenbons ausstellen kann, wird die Bescheinigung vom Sozialamt im VGN-Shop abgestempelt. Nur mit dieser Art von Quittung kann der Zuschuss aus den EFIE-Spendengeldern gewährt werden*



## 9 Rechtliches: Verfahrenskosten, Rechtsanwalt

Möchte ein AB die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen, kann er beim Amtsgericht einen Beratungshilfeschein für eine Erstberatung erhalten, den er bei einem Rechtsanwalt vorlegen kann.

Erhält ein AB eine Ladung zu einem Gerichtstermin, sollte er umgehend das Gericht in einem Schreiben, dem er die Bestätigung, dass er Sozialhilfeempfänger nach dem AsylbLGS ist, beilegt, um Zusendung einer Fahrkarte bitten. Versäumt er dies, muss er die Fahrkarte vorerst selbst bezahlen und dann bei der Verhandlung um Erstattung bitten. Dies ist aber in der Regel sehr umständlich und für AB kompliziert (Ausfüllen eines Antrags, Gang zu verschiedenen Behördenstellen etc.), weshalb davon abzuraten ist.

## 10 Finanzen: Kontoeröffnung

Für viele AB, die ihren Rechtsanwälten die Raten nicht persönlich überbringen können, ist die Einrichtung eines Bankkontos sinnvoll. Allerdings können nur AB, in deren Ausweis der Vermerk *„Die Angaben zur Person beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin / des Inhabers. Ein Identifikationsnachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht.“* nicht angekreuzt ist, ein Guthabekonto eröffnen.

Am besten eröffnen die AB ein Konto in der Nähe ihres Wohnortes. Falls die Filiale noch keinen Bescheid über die Neuerung hat, soll der dortige Mitarbeiter beim Geldwäschebeauftragten anrufen.

Achtung: Die Kosten sind die gleichen wie für ein „classic GIRO für Privatkunden“. Das heißt unter anderem:

- Grundentgelt pro Monat 1,28 €
- pro Buchung 0,20 €
- Die Kundenkarte ist kostenlos, die SparkassenCard kostet 20,00 € (Laufzeit 4 Jahre)



## 11 Adressen für Anschaffungen und günstiges Einkaufen

EFIE (Kleider, Wäsche, Haushaltsgegenstände, Kleinmöbel, Kinderwägen)	Michael-Vogel-Straße 59	Di, 13-15 Uhr
Diakonie, Kleiderladen	Langfeldstraße 27, Tel.: 6301143	Di - Do 10 -16 Uhr Fr 10 -14 Uhr
Caritas Boutique	Mozartstraße 29, Tel.: 885641	Mo-Do 9.30-12 Uhr Mo-Do 14 -17Uhr Fr 9.30-12 Uhr
Caritas Basar (Hausrat u. Ä.)	Mozartstraße 29, Tel.: 885640	Do 14 -17 Uhr Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen
Erlanger Tafel	Tafelausweise: Raumerstr. 9, Tel.: 6301 129	Mi 14.30-15.30 Uhr
	Ausgabestelle Schillerstraße 52a	Mo, Mi 12.30-13.30 Uhr Sa 13.30-14.30 Uhr
	Ausgabestelle Büchenbach, Frauentauracher Str. 1a	Sa 15 -16 Uhr
Deutscher Hausfrauenbund, „Tauschzentrale“ Kleidung für Schwangere, Kinder und Jugendliche	Nürnberger Straße 113, Ecke Reinhardstraße, Tel.: 21936	Di 9.00-11.30 Uhr (Annahme u. Verkauf) Mi 9.00-11.30 Uhr, 15.30-18.00 (nur Verkauf)
Sozialkaufhaus Kleidung, Hausrat, Möbel, Elektrogeräte	Alfred-Wegener-Str. 11, Tel.: 9200-4500	Mo bis Mi: 8.30-12.00 u. 13.00-16.30 Do: 13.30-17.30 Fr: 8.30-13.00 1.Sa im Mon.: 8.00-13.00



## 12 Anhang: Kontakte und Adressen

Stadtverwaltung				
Sozialamt				
1	Frau Schöner	Rathaus, Z. 408		Mo. 14 - 18 Uhr
2	Herr Kosko, Herr Holschuh	Rathaus, Z. 409		Di. 08 - 12 Uhr Mi. geschlossen Do. 08 - 14 Uhr Fr. 08 - 12 Uhr
3	Frau Weipert	Rathaus, Z. 434		
4	Herr Schlemmer	Rathaus, Z. 411		
Jugendamt				
5	Herr Postler Frau Angebrand- Urban	Rathaus, Z. 708		Mo 8 - 12 und 14 - 18 Di, Mi 8 - 12 Uhr Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr
Ausländerbehörde				
6	Frau Pflaum Frau Henning	Rathaus, Z. 203 Rathaus, Z. 203		Mo 8 - 12 und 14 - 18 Di, Mi 8 - 12 Uhr Do 8 - 14 Uhr Fr 8 - 12 Uhr

Beratungsstellen				
AWO-Flüchtlingsberatung bei der Stadt Erlangen				
7	Frau Nicola Nemeth	Rathaus, Z. 401	nicola.nemeth@stadt.erlangen.de Tel: 09131 – 86 2081	Mo 14 - 18 Uhr Di 09 - 12 Uhr Mi geschlossen Do 09 - 14 Uhr Fr 09 - 12 Uhr
8	Herr Amil Sharifov	Rathaus, Z. 401	amil.sharifov@stadt.erlangen.de Tel: 09131 – 86 2591	
9	Herr Marwan Fahmy	Rathaus, Z. 402	marwan.fahmy@stadt.erlangen.de Tel: 09131 – 86 2143	
10	Frau Hülya Ersoy	Rathaus, Z. 402	huelya.ersoy@stadt.erlangen.de Tel: 09131 – 86 2911	
11	Herr Frank Deng- ler (Migrationsbe- ratung)	Rathaus, Z. 403	frank.dengler@stadt.erlangen.de Tel: 09131 – 86 2955	
Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen:				
12	Jugendamt, Landesstiftung für Mutter und Kind	Karl-Zucker-Straße 10		telef. Terminvereinb.: 09131 862295
13	Gesundheitsamt, Landesstiftung für Mutter und Kind	Schubertstraße 14		telef. Terminvereinb.: 09131 71440
Koordinationsstelle Frühe Hilfen				
14	Frau Blacha	Schuhstraße 30, EG rechts 91052 Erlangen		telef. Terminvereinb.: 09131 86-1701
15	Frau Nickles	Schuhstraße 30, EG rechts 91052 Erlangen		telef. Terminvereinb.: 09131 86-1779

<b>Ausländer- und Integrationsbeirat</b>			
<b>16</b>	Frau Andrea Kaiser andrea.kaiser@stadt.erlangen.de	Rathaus	Tel: 09131 – 86 1338
<b>17</b>	Herr Till Fichtner till.fichtner@stadt.erlangen.de	Rathaus	Tel: 09131 – 86 1409